

**Vortrag von Christiane Polduwe
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Leiterin des Referates IIb5
Leistungsrecht der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**Das Leistungsrecht des SGB II:
Erfahrungen mit pauschalierten Leistungen**

anlässlich des Bundeskongresses SGB II
Forum A 5
in Berlin am 2. Oktober 2007

Redezeit: 10 Minuten

Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem meine Vorredner bereits die pauschalierten Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende aus ihrem Blickwinkel beleuchtet haben, berichte ich nunmehr über die Erfahrungen, die sich aufgrund ministerieller Arbeit und Beobachtung der politischen Diskussionen für den Bereich der pauschalierten Leistungen festhalten lassen.

Unbestritten ist die Pauschalierung ein Thema, das in der öffentlichen Diskussion immer wieder in den Fokus gerät und sehr kontrovers diskutiert wird:

Dabei wird nicht nur darüber diskutiert, in welcher Form und in welcher Höhe eine Pauschalierung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes möglich ist. Debattiert wird auch darüber, ob es notwendig ist, eine Öffnungsklausel für zusätzliche Bedarfe im Einzelfall einzuführen.

Bevor ich auf diese Punkte eingehe, gestatten Sie mir folgende Vorbemerkung, die aus meiner Sicht in all diesen Diskussionen nicht vergessen werden darf:

Ich halte es für einen großen Fortschritt, dass wir von den vielen gesonderten Einzelzahlungen abgekommen sind, die es früher

in der Sozialhilfe gab. Dabei denke ich vor allem an die Betroffenen, die nun eine größere Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis haben und nicht mehr für einen Wintermantel den Weg zum "Amt" antreten müssen.

Das eigenverantwortliche Handeln erfordert aber auch, dass die Betroffenen mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln haushalten. Insofern gilt für sie das Gleiche wie für Haushalte mit niedrigem Einkommen, die über keine Unterstützung verfügen und die letztendlich über ihre Steuerzahlungen die Leistungen nach dem SGB II mit finanzieren.

Dass die Regelleistung als pauschalisierte Leistung sowohl im Hinblick auf ihre Höhe als auch die Art der Bedarfsermittlung verfassungsgemäß ist, hat das Bundessozialgericht im vergangenen November bestätigt. Es hat ausdrücklich gesagt, dass es grundsätzlich zulässig sei, "Bedarfe gruppenbezogen zu erfassen und eine Typisierung bei Massenverfahren vorzunehmen".

Es ist richtig, dass es besondere Lebenssituationen gibt, in denen die Regelleistung nicht ausreichend ist. Besondere Lebenssituationen werden aber durch die im Gesetz vorgesehenen pauschalisierten Mehrbedarfe sowie einmaligen Leistungen berück-

sichtigt. Hierzu gehören Mehrbedarfe für Schwangere und Alleinerziehende, Behinderte sowie Personen, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändige Ernährung bedürfen.

Einmalige Leistungen werden etwa für mehrtägige Klassenfahrten sowie für die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten und für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt erbracht.

Darüber hinaus gehende finanzielle Sonderleistungen und damit eine weitere Aufweichung des Prinzips der Pauschalierung sind aus meiner Sicht weder erforderlich noch sinnvoll.

Soweit in der öffentlichen Diskussion darauf verwiesen wird, dass in der Sozialhilfe – anders als im SGB II – eine abweichende Bedarfsfestsetzung möglich ist, verkennt dies die unterschiedlichen Personengruppen und damit auch die differierenden Zielsetzungen der beiden Fürsorgesysteme:

Das SGB II zielt darauf ab, erwerbsfähige Hilfebedürftige in das Erwerbsleben zu integrieren. Der Einsatz der Arbeitskraft, um Einkommen zu erzielen, steht im Vordergrund. Dementsprechend ist das SGB II darauf ausgerichtet, vorübergehend den Lebensunterhalt der Hilfebedürftigen ab-

zudecken. Für Erwerbseinkommens sieht das SGB II Freibeträge vor. Die Vermögensfreibeträge sind deutlich höher als in der Sozialhilfe. Abweichende Bedarfe können also über das freigestellte Erwerbseinkommen oder geschütztes Vermögen gedeckt werden.

Demgegenüber sind Bezieher von Sozialhilfe wegen der fehlenden Erwerbsfähigkeit in der Regel nicht in der Lage, Erwerbseinkommen zu erzielen und abweichende Bedarfe aus eigenen Mitteln zu decken. Deswegen sieht das SGB XII die Möglichkeit vor, abweichende Bedarfe zu berücksichtigen.

Erfahrung 1

Lassen sie mich nunmehr zu einer ersten Erfahrung aus ministerieller Arbeit berichten:

Bei der Betrachtung von Einzelfällen aus der Praxis findet sich eine Vielzahl von Fallkonstellationen, in denen die zusätzliche Finanzierung von Sonderbedarfen gefordert wird, es sich aber tatsächlich um Bedarfe handelt, die bereits in der Regelleistung enthalten sind, aber nach dem allgemeinen Empfinden nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Als Beispiel nenne ich hier nur die derzeitige Diskussion um die Höhe des Betrages, der für die

Ernährung eines Kindes vorge-
sehen ist.

An diesem Beispiel wird deutlich,
dass ein Herausgreifen einzelner
Werte wie beispielweise für Er-
nährung zu falschen Einschät-
zungen und zu einer verzerrten
Wahrnehmung führt. Die pau-
schalierte Geldleistung für Kinder
beinhaltet auch Leistungen für
Güter, die von diesen überhaupt
nicht in Anspruch genommen
werden können.

Hierzu zählen insbesondere die
Bedarfe für Alkohol und Tabak-
waren in Höhe von 19,06 Euro.
Diese Bedarfe können altersge-
recht für Kinder, zum Beispiel für

deren Ernährung, eingesetzt werden.

In diesem Zusammenhang darf auch nicht vergessen werden, dass Kinder Teil einer Familie sind und daher die Gesamtleistung für die Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden muss.

Geht man von einem Gesamtbedarf einer 4 köpfigen Familie mit zwei Kindern unter 14 Jahren aus, so steht dieser ein monatlicher Betrag in Höhe von 1040 Euro zur Verfügung.

Erfahrung 2

Eine weitere wichtige Erfahrung betrifft die Umsetzbarkeit pauschalierter Leistungen:

Eine Pauschalierung der Leistungen ist unabdingbar notwendig, um in einem Massengeschäft, wie es das SGB II mit sich bringt, handlungsfähig zu bleiben.

Nach einer Auswertung des IAB haben in den Jahren 2005 und 2006 rund 6,2 Mio. Bedarfsgemeinschaften oder rund 10,3 Mio. Personen zumindest zeitweise Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen.

Die Leistungsträger sind gesetzlich verpflichtet, den Berechtigten die ihnen zustehenden Sozialleistungen zeitnah und umfassend auszuzahlen. Dies kann

angesichts der genannten Zahlen nur gewährleistet werden, wenn Leistungen pauschaliert werden.

Zugleich wird auf diese Weise sicher gestellt, dass Leistungen bundesweit einheitlich und damit auch unter Gleichbehandlungsaspekten korrekt ausgezahlt werden.

An dieser Stelle möchte ich noch einmal betonen, dass vorrangiges Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Integration in Arbeit ist. Die Pauschalierung der passiven Leistungen trägt dazu bei, dieses Ziel zu befördern, da nur auf diese Weise sicher gestellt wird, dass personelle Kapazitäten der Leistungsträger für

die Betreuung und Vermittlung freigehalten werden können.

Abschluss

Dies sind erste Erfahrungen, die ich in unseren heutigen Austausch einbringen möchte.

Mir ist bewusst, dass die pauschalierten Leistungen weit über den heutigen Tag hinaus in der Diskussion bleiben werden. Klar ist aber auch, dass eine generelle Öffnung für weitere und erhöhte Bedarfe zum einen nicht finanzierbar und zum anderen mit Blick auf die Ziele des SGB II – die möglichst rasche Integration in das Erwerbsleben und die bewusste Förderung von Eigenverantwortung – weder sinnvoll noch notwendig ist.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich auf einen regen Austausch der Meinungen und Erfahrungen.